



## Vom Landkreis betriebene Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen freitags und samstags wieder geöffnet!

*In Folge der steigenden Corona-fälle mussten die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen, die der Abfallwirtschaftsbetrieb in acht Städten und Gemeinden selbst betreibt, vorübergehend geschlossen werden. Nun hat der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises seine Einrichtungen organisatorisch neu strukturiert.*

Der Wertstoffhof in Zaisenhausen öffnet –  
beginnend am 3. April – wieder  
**freitags von 10.00 bis 16.00 Uhr**  
und  
**samstags von 10.00 bis 17.00 Uhr.**

In der Karwoche und am 1. Mai ist  
statt Freitag der Donnerstag  
von 10.00 bis 16.00 Uhr vorgesehen.

### Amtliche Bekanntmachungen



#### Das Ordnungsamt informiert

Das Corona-Virus bestimmt nun seit einigen Wochen unseren Alltag. Die Zahl der Infizierten steigt weiter an. Auch in Zaisenhausen sind zwischenzeitlich Personen an Covid-19 erkrankt. Wir stellen fest, dass Infizierte und vor allem Kontaktpersonen von Covid-19-Erkrankten nicht genau wissen, wie sie sich zu verhalten haben. Deshalb möchten wir mit diesem Bericht auf die wichtigsten Punkte eingehen.

Vorgaben für Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind

1. Infizierte haben sich unverzüglich zur Absonderung in häusliche Quarantäne in ihre Wohnanschrift zu begeben, sobald sie von ihrem Arzt oder dem Gesundheitsamt Kenntnis darüber erhalten haben, dass sie mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind. Als infiziert gelten Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden.

2. Infizierten ist es während der Absonderung untersagt, ihre Wohnanschrift ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).
3. Die Absonderung gilt bei Infizierten in der Regel ab Auftreten der Krankheitssymptome; bei Verläufen ohne erkennbare Symptome ab Abnahme des Testabstrichs. Die Absonderung dauert mindestens 14 Tage. Sofern nach 14 Tagen noch Symptome bestehen, endet die Quarantäne erst nach 48 Stunden Symptomfreiheit (nach Rücksprache mit der ärztlichen Betreuung).
4. Infizierten ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
5. Infizierte haben nach Bekanntwerden der Infektion bzw. Auftreten der Symptome unverzüglich ihre Kontaktpersonen zu ermitteln und zu informieren:
  - a. Infizierte haben nach Bekanntwerden der Infektion bzw. Auftreten der Symptome soweit möglich unverzüglich alle Personen über die Infektion zu informieren, mit denen ein unmittelbarer Kontakt bestand.

#### Bitte beachten!

Diese Personen nennt man Kontaktperson der Kategorie I. Für sie gelten ab dem Zeitpunkt der Information ebenfalls strenge Regelungen (siehe weiter unten im Text).

- b. Infizierte haben eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen. Zu benennen sind alle Personen mit denen der Infizierte im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftritt der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung bzw. bis zur Mitteilung des positiven Testergebnisses auf das Virus SARS-CoV-2 durch das Gesundheitsamt Kontakt hatte. Sollten keine Symptome vorliegen, so gilt der Zeitraum ab 48 Stunden vor Abnahme des Testabstrichs. Die Liste muss soweit möglich Vor- und Nachnamen sowie Anschrift der Kontaktperson und eine Information darüber enthalten, ob die Kontaktperson durch den Infizierten informiert werden konnte. Soweit dem Infizierten bekannt, ist ferner die Erreichbarkeit der Kontaktperson anzugeben (z. B. Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse).
- c. Infizierte haben die Liste mit den entsprechenden Kontaktpersonen unverzüglich dem Gesundheitsamt vorzulegen.

#### Vorgaben für Kontaktpersonen der Kategorie I

1. Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich unverzüglich und ohne weitere Anordnung zur Absonderung in häusliche Quarantäne in ihre Wohnadresse zu begeben, sobald sie von dem Infizierten oder dem Gesundheitsamt Kenntnis darüber erhalten, dass sie Kontaktperson der Kategorie I sind.

Kontaktpersonen der Kategorie I ist es während der Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

Als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten Personen, die zu einem Infizierten im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis 48 Stunden nach Symptomlosigkeit des Infizierten oder sofern keine Symptome vorlagen, 48 Stunden vor Abnahme des Testabstrichs oder während der Absonderung des Infizierten

- mindestens kumulativ 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs mit einem Infizierten hatten. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
  - direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten von Infizierten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Infizierten, wie z.B. durch Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc. hatten.
  - als medizinisches Personal zu einem Infizierten im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung mit weniger als zwei Meter Abstand Kontakt hatte, ohne dabei Schutzausrüstung zu tragen.
2. Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen der Kategorie I ab dem letzten Kontakt zu der infizierten Person. Die Absonderung dauert mindestens 14 Tage. Sofern nach 14 Tagen noch Symptome bestehen, endet die Quarantäne erst nach 48 Stunden Symptommfreiheit (nach Rücksprache mit der ärztlichen Betreuung).  
Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, die mit dem Infizierten in einer Haushaltsgemeinschaft leben gelten besondere Bestimmungen: Demnach gilt für die gesamte Haushaltsgemeinschaft (Infizierte und Kontaktpersonen) eine gemeinsame 14-tägige Quarantäne. Sofern eine weitere Person der Haushaltsgemeinschaft in dieser Zeit nachweislich erkrankt oder Symptome zeigt, verlängert sich die Quarantäne von diesem Zeitpunkt an für die bisher nicht infizierten Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft einschließlich der neu erkrankten Person um weitere 14 Tage und endet erst nach 48 Stunden Symptommfreiheit.
  3. Kontaktpersonen der Kategorie I ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

#### Allgemeine Hinweise

- Infizierte haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Sollten Sie Symptome entwickeln, kontaktieren Sie unverzüglich das Gesundheitsamt oder Ihren Hausarzt.
- Sollten Sie ärztliche Hilfe benötigen, informieren Sie vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden bzw. eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert ist.
- Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, beispielsweise aufgrund eines medizinischen Notfalls, haben Infizierte und Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich über das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 zu informieren. Bei einem unumgänglichen persönlichen Kontakt mit anderen Personen haben Infizierte sofern möglich einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) enganlegend zu tragen. Ist ein solcher nicht verfügbar, hat der Infizierte die Mund-Nasen-Partie mit Stoff (z. B. einem Schal oder einem Halstuch) abzudecken. Zusätzlich sollte sofern möglich einen Mindestabstand von zwei Metern zu der anderen Person gewahrt werden.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie anschließend sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

### Wir in Zaisenhausen bleiben zu Hause! Liebe Mädels und Jungs in Zaisenhausen,

momentan ist alles anders als sonst. Kindergarten und Schule sind geschlossen, ihr dürft eure Freunde nicht besuchen gehen und ein Treffen auf dem Spielplatz ist auch nicht möglich. Damit in dieser Zeit keine Langeweile aufkommt, habe ich euch letzte Woche zu einem WETTBEWERB herausgefordert. Ihr erinnert euch bestimmt: Jede Woche gibt es ein Thema (insgesamt 4 Themen), zu dem ihr ein Bild malen könnt. Dieses Bild hängt ihr dann an eure Haustür oder an ein Fenster, so dass jeder sehen kann, wo in Zaisenhausen ein Kind zu Hause bleibt, das hilft, dass sich das Virus nicht ausbreitet. Überall wo ein Bild draußen hängt, wohnt ein kleiner Held.

Am Ende packt ihr die 4 Bilder dann in einen Briefumschlag, schreibt euren Namen, Adresse und die Telefonnummer darauf und werft ihn in den Rathaus-Briefkasten. Wer es geschafft hat, zu allen Themen ein Bild zu malen, kann eine Überraschung gewinnen!

Zu einem Thema habt ihr bereits Bilder gemalt, bleiben noch 3. Und nun ist es Zeit, euch das nächste Thema zu verraten!



Das Thema für diese Woche (03.04. bis 09.04.2020) heißt: ZOO

Seid ihr bereit?

Dann an die Stifte, fertig, LOS!

Lasst eurer Kreativität freien Lauf. Ich wünsche euch ganz viel Spaß und gute Laune beim Malen!

Bleibt gesund!

Eure Bürgermeisterin  
Cathrin Wöhrle

## **Hunde bitte an die Leine!**

### **Leinenzwang für Hunde in der freien Landschaft während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit von März bis Juli 2020**

Der Landesjagdverband Baden-Württemberg appelliert an alle Hundebesitzer, während der Aufzuchtzeit von Jungwild, die noch bis etwa Mitte Juli dauert, beim Spaziergang in Wald und Feld sicherheitshalber auch folgsame Hunde an die Leine zu nehmen. Das Landesjagdgesetz schreibt vor, dass Hunde verlässlich im Einwirkungsbereich ihres Halters bleiben müssen. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können angezeigt werden. Auf Nummer sicher geht, wer seinen Hund freiwillig anleint.

Dies gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind.

## **Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen**

### **Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb**

Welche Möglichkeiten gibt es?

– **übers Internet unter [www.awb-landkreis-karlsruhe.de](http://www.awb-landkreis-karlsruhe.de)**

– **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**

- um Sperrmüll anzumelden: 0800/2982030
- Mülltonne bestellen: 0800/2982020
- Reklamationen: 0800/2160150

## **Spruch der Woche**

Dumme Gedanken hat jeder, nur der Weise verschweigt sie.  
(Wilhelm Busch)